

Betreuungsvertrag für die Hortbetreuung an der Manfred-Holz-Grundschule

zwischen den Erziehungsberechtigten und dem VSE* ab dem 1.8.2018 oder dem

für

Vorname des Kindes:	Nachname des Kindes:
Klasse	Geburtsdatum:
Name des/der Erziehungsberechtigten:	E-Mail (optionale Angabe):
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort):	
Im Notfall erreichbar unter der Telefonnummer:	ggf. Name:

wird die folgende Betreuung wie folgt vereinbart:

- an Schultagen (montags bis donnerstags) von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr
 - an Schultagen (freitags und an Zeugnistagen) von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 - an Ferientagen (außer in Schließzeiten) bis zu 9 Stunden von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- An Schultagen wird eine Frühbetreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr angeboten.

Einige wichtige Fragen:

Bitte zutreffendes ankreuzen

Benötigen Sie die Frühbetreuung für das Kind?

Ja Nein

Freiwillige Angaben zum Kind, z.B. Allergien, Krankheiten, besondere Lebensumstände etc.: (Bei Mittagsverpflegung unbedingt ausfüllen!)

.....

Darf das Kind allein nach Hause gehen?

Ja Nein

Gibt es sonstige abholberechtigte Personen?
Wenn Ja bitte auf der Rückseite nennen!

Ja Nein

Verfügt das Kind über ein Schwimmabzeichen?

Ja Nein

Darf das Kind für die interne Darstellung der Hortarbeit fotografiert werden?

Ja Nein

Die Gebühr beträgt lt. Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Hambühren bei ganzjähriger Anmeldung monatlich 120,- Euro.

Ein möglicher Zuschuss des Jugendamtes des Landkreises Celle kann erst angerechnet werden, wenn der Bewilligungsbescheid der Hortleitung vorliegt. Bis dahin besteht die Verpflichtung zur Zahlung der jeweiligen Entgelte.

Die Ermächtigung zum SEPA-Einzugsverfahren habe ich beigelegt?

Ja Nein

Die Belehrung nach dem Infektions-Schutz-Gesetz habe ich erhalten.

Ja Nein

Die Regeln für die Hortbetreuung des VSE e.V. in Hambühren

die Bestandteil dieses Vertrages sind, sind mir/uns bekannt und werden von mir/uns anerkannt.

.....
Datum / Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten

.....
Bestätigung VSE-Hortleitung

* Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen Celle e.V.

Abholberechtigte Personen:

Name:	Vorname:
Anschrift:	Telefonisch erreichbar:

Name:	Vorname:
Anschrift:	Telefonisch erreichbar:

Name:	Vorname:
Anschrift:	Telefonisch erreichbar:

Name:	Vorname:
Anschrift:	Telefonisch erreichbar:

Name:	Vorname:
Anschrift:	Telefonisch erreichbar:

VSE e.V.
Lauensteinplatz 1A
29221 Celle
Tel. 05141-99298-0



SEPA-Lastschriftmandat

1 Name des Kindes: _____

Ich ermächtige den VSE e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VSE e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Betrag: **120,-€ monatlich**

Hinweis: Ich kann innerhalb acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE8265000001437100**

Mandatsreferenz: **Hort GS Manfred-Holz Hambühren**

Angaben zum Kontoinhaber:

Name und Vorname Kontoinhaber

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Kontoverbindung:

IBAN DE _____

BIC _____

bei _____

Bitte genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts

Datum

Unterschrift

Regeln für die Hortbetreuung des Verbundes sozialtherapeutischer Einrichtungen e. V. (VSE) in Hambühren

1. Aufnahme

Zur Aufnahme eines Kindes in die Betreuung wird ein Vertrag geschlossen, mit dem die Eltern/Erziehungsberechtigten diesen Regelungen zustimmen.

Sollte der Vertrag nur von einem Elternteil/Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein, wird mit der Unterschrift erklärt, dass eine alleinige Erziehungsberechtigung besteht oder eine Bevollmächtigung durch die andere Erziehungsberechtigte oder den anderen Erziehungsberechtigten besteht.

Das Kindergarten- und damit auch das Hortjahr beginnt am 1.8. eines Jahres und endet am 31.7. des Folgejahres. Aus besonderen Gründen kann eine spätere Aufnahme (sofern ein Platz zur Verfügung steht) und eine vorzeitige Beendigung der Betreuung vereinbart werden, z.B. bei Umzug. Über die Vergabe der Hortplätze entscheidet der VSE in Abstimmung mit der Gemeinde Hambühren. Aufgenommen werden Kinder, die die Grundschule besuchen.

2. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden monatlich in der Höhe erhoben, wie sie in der Gemeinde Hambühren festgelegt sind. Ermäßigungen müssen ggf. besonders bei der Gemeinde Hambühren beantragt und die Gründe nachgewiesen werden.

Der VSE zieht den Elternbeitrag soweit direkt möglich von den Eltern/Sorgeberechtigten per Einzugsermächtigung ein.

Familien mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Landkreises Celle stellen. Ermäßigungen können erst berücksichtigt werden, wenn der Hortleitung der entsprechende Bescheid vorliegt.

3. Erkrankung des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der zuständigen Hortleitung des VSE unverzüglich mitzuteilen. Wenn das Kind die Betreuung aus anderen Gründen nicht besuchen kann, muss dies ebenfalls mitgeteilt werden.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Betreuung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen ärztlichen Zustimmung. Ob Kinder oder deren Geschwister, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Betreuung besuchen dürfen, bedarf ebenfalls der schriftlichen ärztlichen Zustimmung. Bei Befall von Läusen erwarten wir ebenfalls ein ärztliches Attest, aus dem sich ergibt, dass eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht zu befürchten ist (siehe Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz).

4. Öffnungszeiten

Die Hortbetreuung

- ist in der Schulzeit von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- sowie Freitag und an Zeugnistagen von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Die Frühbetreuung ist an Schultagen von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr für Hortkinder geöffnet.

In den Schulferien ist die Betreuung Montag bis Freitag ganztägig geöffnet. Sie beginnt um 7:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr. Ausgenommen sind einzelne schulfreie Tage vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen.

Während den Weihnachtsferien und an 15 Ferientagen in den Sommerferien ist jede Hortgruppe geschlossen, hinzu können sonstige und außergewöhnliche Schließzeiten kommen.

Die Schließzeit im Sommer sowie sonstige und außergewöhnliche Schließzeiten, wie Fortbildungstage o.ä. werden den Eltern/Erziehungsberechtigten möglichst rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Betreuung

Die Betreuung der Kinder erfolgt nach den Vorschriften des Nds.-Kindertagesstättengesetzes.

Es ist für das Kind besonders wichtig, dass Eltern/Erziehungsberechtigte und Betreuung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Der VSE arbeitet auch mit der Schule vertrauensvoll zusammen.

Für Kinder, die in die erste Klasse gehen und in unsere Betreuung kommen, ist es zu viel verlangt, selbst an alles zu denken. Wir erwarten daher, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten an den ersten zwei Tagen ihre Kinder eingewöhnen. Dies ist mit uns zu vereinbaren.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden über die Info-Wand über wichtige Ereignisse informiert

Regeln für die Hortbetreuung des Verbundes sozialtherapeutischer Einrichtungen e. V. (VSE) in Hambühren

1. Aufnahme

Zur Aufnahme eines Kindes in die Betreuung wird ein Vertrag geschlossen, mit dem die Eltern/Erziehungsberechtigten diesen Regelungen zustimmen.

Sollte der Vertrag nur von einem Elternteil/Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein, wird mit der Unterschrift erklärt, dass eine alleinige Erziehungsberechtigung besteht oder eine Bevollmächtigung durch die andere Erziehungsberechtigte oder den anderen Erziehungsberechtigten besteht.

Das Kindergarten- und damit auch das Hortjahr beginnt am 1.8. eines Jahres und endet am 31.7. des Folgejahres. Aus besonderen Gründen kann eine spätere Aufnahme (sofern ein Platz zur Verfügung steht) und eine vorzeitige Beendigung der Betreuung vereinbart werden, z.B. bei Umzug. Über die Vergabe der Hortplätze entscheidet der VSE in Abstimmung mit der Gemeinde Hambühren. Aufgenommen werden Kinder, die die Grundschule besuchen.

2. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden monatlich in der Höhe erhoben, wie sie in der Gemeinde Hambühren festgelegt sind. Ermäßigungen müssen ggf. besonders bei der Gemeinde Hambühren beantragt und die Gründe nachgewiesen werden.

Der VSE zieht den Elternbeitrag soweit direkt möglich von den Eltern/Sorgeberechtigten per Einzugsermächtigung ein.

Familien mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Landkreises Celle stellen. Ermäßigungen können erst berücksichtigt werden, wenn der Hortleitung der entsprechende Bescheid vorliegt.

3. Erkrankung des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der zuständigen Hortleitung des VSE unverzüglich mitzuteilen. Wenn das Kind die Betreuung aus anderen Gründen nicht besuchen kann, muss dies ebenfalls mitgeteilt werden.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Betreuung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen ärztlichen Zustimmung. Ob Kinder oder deren Geschwister, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Betreuung besuchen dürfen, bedarf ebenfalls der schriftlichen ärztlichen Zustimmung. Bei Befall von Läusen erwarten wir ebenfalls ein ärztliches Attest, aus dem sich ergibt, dass eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht zu befürchten ist (siehe Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz).

4. Öffnungszeiten

Die Hortbetreuung

- ist in der Schulzeit von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- sowie Freitag und an Zeugnistagen von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Die Frühbetreuung ist an Schultagen von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr für Hortkinder geöffnet.

In den Schulferien ist die Betreuung Montag bis Freitag ganztägig geöffnet. Sie beginnt um 7:00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Ausgenommen sind einzelne schulfreie Tage vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen.

Während den Weihnachtsferien und an 15 Ferientagen in den Sommerferien ist jede Hortgruppe geschlossen, hinzu können sonstige und außergewöhnliche Schließzeiten kommen.

Die Schließzeit im Sommer sowie sonstige und außergewöhnliche Schließzeiten, wie Fortbildungstage o.ä. werden den Eltern/Erziehungsberechtigten möglichst rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Betreuung

Die Betreuung der Kinder erfolgt nach den Vorschriften des Nds.-Kindertagesstättengesetzes.

Es ist für das Kind besonders wichtig, dass Eltern/Erziehungsberechtigte und Betreuung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Der VSE arbeitet auch mit der Schule vertrauensvoll zusammen.

Für Kinder, die in die erste Klasse gehen und in unsere Betreuung kommen, ist es zu viel verlangt, selbst an alles zu denken. Wir erwarten daher, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten an den ersten zwei Tagen ihre Kinder eingewöhnen. Dies ist mit uns zu vereinbaren.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden über die Info-Wand über wichtige Ereignisse informiert

Es ist wichtig, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten an Elternabenden teilnehmen.

Die MitarbeiterInnen stehen gerne für Einzelgespräche zur Verfügung und freuen sich, wenn sie angesprochen werden.

Der engagierte Einsatz der Eltern/Erziehungsberechtigten ist erwünscht.

Mit der Unterschrift der Betreuungsvereinbarung stimmen die Eltern/Sorgeberechtigten zu, dass das Kind im Rahmen der Betreuung an allen Aktivitäten auch außerhalb des Schulgeländes einschließlich schwimmen/baden teilnimmt.

6. Haftung und Versicherung

Während der Betreuung besteht für das Kind gesetzlicher Versicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht des VSE beginnt, wenn die Betreuungszeit beginnt und die Kinder die Horträume der Schule betreten. Der Weg zu den Horträumen liegt in der Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten holen ihr Kind persönlich aus den Horträumen ab oder geben eine schriftliche Erklärung ab, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf.

Den Hort-MitarbeiterInnen muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen Personen als den Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt wird.

Der VSE schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

7. Verpflegung

Freitags und in der Ferienzeit wird das Essen von einem externen Anbieter zu den gleichen Bedingungen, wie sie für die Ganztagschule gelten, geliefert. Ebenso steht das EDV-System der Schule zur Verfügung.

8. Kündigung und Ausschluss aus persönlichen Gründen

Die Eltern und der VSE können den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31.10.-kündigen. Im Einzelfall kann eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

Der VSE kann ein Kind aus schwerwiegenden Gründen, z.B. wenn die Sicherheit gefährdet ist, im Notfall fristlos aus der Betreuung ausschließen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden umgehend schriftlich benachrichtigt und die Entscheidung begründet. Ein befristeter Ausschluss innerhalb eines Kalendermonats berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages. Stehen Elternbeiträge aus, werden die Erziehungsberechtigten vom VSE einmal angemahnt. Die Gemeinde übernimmt das weitere Verfahren. Der VSE entscheidet gemeinsam mit der Gemeinde Hambühren, inwieweit die weitere Betreuung geleistet wird. Mit Beginn bis zum Ende des Ausschlusses obliegt die Aufsichtspflicht allein den Eltern/Erziehungsberechtigten.

9. Fotos und Mediennutzung

Um Projekte besonders darzustellen und den Eltern einen Einblick in das Alltagsgeschehen der Betreuung zu geben, erstellen wir Fotos und stellen sie im Bereich der Schule und des Hortes aus oder verwenden sie auf Veranstaltungen als Lichtbild. Vor sonstigen Veröffentlichungen in Printmedien wie Zeitungen werden die Eltern/Erziehungsberechtigten um Zustimmung gebeten. Veröffentlichungen über digitale Versendungen z.B. im Internet werden nicht vorgenommen.

Den Kindern sowie den Eltern/Erziehungsberechtigten und anderen Besuchern der Hortgruppen ist das Fotografieren und Filmen in den Horträumen und auf dem Schulgelände und bei Außenaktivitäten untersagt. Den Kindern ist das Mitbringen von Handys u.ä. gestattet, soweit sie ausgeschaltet und in einer Tasche bleiben.

10. Datenaustausch

Die für das Kind zuständige Schule darf persönliche Daten des Kindes an den VSE e.V. weitergeben und umgekehrt, soweit dies für die Durchführung der Betreuungsaufgaben z.B. bei Krankheit des Kindes, notwendig ist. Die gesetzlichen Bedingungen zum Datenschutz werden eingehalten.

Stand Juli 2016



§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten

ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis

15.

Virushepatitis A oder E
aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlaesung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Stand: Juli 2015